

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-263842/72-Shü

Gemeindeämter, Gemeindeverbände und
Bezirkshauptmannschaften

Bearbeiter/-in: Franz Schürz
Tel: (+43 732) 77 20-11468
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 19. März 2020

Dienstbetrieb in den oö. Gemeinden und Gemeindeverbänden; Umgang mit der aktuellen Situation aufgrund von SARS-CoV-2, COVID 19; 2. Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der aktuellen Entwicklung werden in Ergänzung zu den bisher ergangenen Informationsschreiben in Anlehnung an die Vorgangsweise im Landesbereich folgende (weitere) Klarstellungen getroffen:

- Die bisherige Regelung zum Thema „**Fernbleiben als „Präventionsmaßnahme“ ohne behördlich festgestelltes Risiko einer Ansteckung**“ ist überholt und entfällt daher.
- Wenn ein Kindergarten mangels Betreuungsbedarf von Kindern gänzlich geschlossen wird gilt Punkt A) dieses Schreibens. Die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt C) entfallen daher.
- **Kurzarbeit**
Kurzarbeitsbeihilfen werden Arbeitgebern gewährt, die zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Kurzarbeit für Arbeitnehmer durchführen. Nach den uns bisher vorliegenden Informationen sind aber der Bund, die Bundesländer, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und politische Parteien von dieser Förderung ausgenommen.
- **Hilfsaktionen** zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen
In mehreren Gemeinden wurden entsprechende Hilfsaktionen initiiert. Es bestehen aus dienstrechtlicher Sicht keine Bedenken, vom Dienst freigestellte Bedienstete im Rahmen dieser Hilfsaktionen einzusetzen (z.B. Erledigung von Einkäufen für unterstützungsbedürftige Personen. Selbstverständlich ist dabei dennoch darauf zu achten, dass die zur Eindämmung von Infektionen gebotenen Maßnahmen strengsten beachtet werden.

- **Einhaltung der Verordnung BGBl. II Nr. [98/2020](#)**

Mit der angeführten Verordnung wurde – mit bestimmten eingeschränkten Ausnahmen – das Betreten öffentlicher Ort verboten.

Nachstehend die **Zusammenfassung** (unter Einbindung der bisherigen Infoschreiben IKD-2017-263842/52-Shü vom 16. März 2020 - IKD-2017-266676/868-Gb vom 16. März 2020 – IKD-2017-263842/63-Shü vom 17. März 2020) der für den derzeit infolge des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetrieb **geltenden Regelungen**¹:

A)

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebs

Der Betrieb der Gemeindeämter sollte auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert werden. Außer bei den zum unverzichtbaren Schlüsselpersonal gehörenden Personen sollte Arbeit von zu Hause aus (Telearbeit/Homeoffice) bis auf Widerruf die Regel und nicht die Ausnahme sein.

Schlüsselpersonal:

Der Personenkreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals („Schlüsselarbeitskräfte“, von denen zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Dienstbetriebs ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz verlangt wird) ist nach den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister unverzüglich festzulegen, erfasst aber jedenfalls jene systemrelevanten Dienststellen und Personengruppen, die zur Sicherstellung der unmittelbaren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus und zur Bewältigung der auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen unbedingt erforderlich sind (zB. Gesundheit², Daseinsvorsorge³, Bildung, Sicherheit). Die Beurteilung der Systemrelevanz ist immer auch abhängig von der Entwicklung der Situation und kann sich daher ändern.

Für Schlüsselarbeitskräfte gelten die allgemeinen Dienstzeitregeln. Es sollte festgelegt werden, dass soweit Mehrleistungen erforderlich sind, diese bis auf Widerruf als angeordnet gelten.

Wenn Schlüsselarbeitskräfte zwar selbst nicht erkrankt sind (z.B. auch keine Symptome einer anderen Erkrankung zeigen), jedoch das Risiko besteht, mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person direkten Kontakt gehabt zu haben bzw. ärztliche Empfehlungen ausgesprochen wurden, zu Hause zu bleiben, ist im Einzelfall abzuwägen, ob und welche dienstrechtlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Parteienverkehr

Der Parteienverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Das bedeutet, dass primär auf die elektronische und telefonische Kommunikation verwiesen wird. Ansonsten muss mit geeigneten Maßnahmen (wie z.B. Gegensprechanlage) sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Für Anträge ist eine Abgabemöglichkeit einzurichten.

Ist das persönliche Vorsprechen jedoch aus in der Person oder der Sache gelegenen Gründen unbedingt erforderlich, ist dies in geeigneter Weise zu ermöglichen. Bei persönlichen Vorsprache ist unbedingt darauf zu achten, dass zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

¹ Die farblich hinterlegten Passagen kennzeichnen die wesentlichen durch die aktuelle Ergänzung eintretenden Änderungen.

² Dazu gehören auch die Alten- und Pflegeheime.

³ Dazu zählt jedenfalls auch die Sicherstellung der (Ab)Wasserversorgung.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass Bürgerinnen und Bürger in zwingenden Fällen auch weiterhin (zumindest telefonisch) Ansprechpersonen erreichen können.

Telearbeit (Homeoffice)

Alle Bediensteten, sofern sie aufgrund der derzeitigen Situation nicht zum unverzichtbaren Schlüsselpersonal zählen und deren Arbeit irgendwie von zuhause erledigt werden kann, sind daher von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister anzuhalten, Telearbeit (Homeoffice) zu verrichten. Diese Dienstleistung umfasst sowohl Telearbeit mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zu Hause erledigt zu werden (zB durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc).

Keine Dienstleistung möglich

Wenn die Tätigkeit ganz entfällt bzw. der Aufgabenbereich für Telearbeit (Homeoffice) nicht geeignet ist, sollte durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister eine Dienstfreistellung erfolgen. Die Dienstfreistellung gilt bis auf jederzeitigen Widerruf mit voller Erreichbarkeit während der Dienststunden, um diese Bediensteten erforderlichenfalls zu anderen Dienstleistungen heranzuziehen bzw. um einfache Rückfragen von Kolleginnen und Kollegen beantworten zu können („zusammenhelfen“!).

Erreichbarkeit der Bediensteten

Es besteht die Möglichkeit, dass Bedienstete jederzeit zum Dienstantritt bzw. auch zur Dienstverrichtung in anderen Funktionen aufgefordert werden, wenn dies etwa zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur erforderlich werden sollte.

Sowohl bei Telearbeit (Homeoffice) als auch wenn keine Dienstleistung möglich ist, muss sichergestellt werden, dass diese betroffenen Bediensteten während der Dienststunden bei Bedarf erreichbar sind. Diese Bediensteten haben sich deshalb während der Dienststunden telefonisch erreichbar zu halten.

Unterbrechung des Erholungsurlaubs bzw. Verhinderung des Urlaubsantritts

Aus besonderen dienstlichen Rücksichten kann die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubs abgeändert werden⁴. Entsprechend dieser Regelung kann der Dienstgeber festlegen, dass der auch bereits vereinbarte Erholungsurlaub nicht angetreten werden kann oder der bereits angetretene Erholungsurlaub zur Ausübung des Dienstes zu unterbrechen ist. Gerade im Bereich der Alten- und Pflegeheime könnte eine solche Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich sein.

Fernbleiben vom Dienst aufgrund von Erkrankung

Die Bediensteten sind im Verdachtsfall anzuhalten, bei Vorliegen von spezifischen grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit etc.) abzuklären, ob eine **Erkrankung mit COVID-19** oder eine „normale“ Grippe vorliegt. Dafür ist vor allem **den Empfehlungen und Erlässen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** Folge zu leisten, insbesondere hinsichtlich der **telefonischen Abklärung** mit medizinischem Fachpersonal bzw. unter der **Gesundheitsnummer 1450**. Weitere Informationen siehe unter: www.sozialministerium.at .

Zu den allgemeinen Regeln betreffend Krankenstand kommt die **Verpflichtung** hinzu, aufgrund der Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Krankheit, die Diagnose COVID-19 im Dienstweg zu melden.

Fernbleiben durch behördliche Anordnung (Quarantäne)

Wird auf Grund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine (Haus-)Quarantäne über die oder den Bediensteten verhängt, gilt das Fernbleiben jedenfalls als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.

⁴ siehe § 118 Abs. 1 Oö. GDG 2002, § 71 Abs. 1 Oö. GBG 2002 bzw. § 43 Abs. 1 Oö. LVBG

Eine behördliche Absonderung mit Bescheid ist eine reine Vorsichtsmaßnahme. Für diesen Zeitraum sind die Bediensteten unter Entgeltfortzahlung vom Dienst freigestellt. Für die Dienstfreistellung ist ein Abbild (Scan, Foto) des Absonderungsbescheides per E-Mail an den Dienstgeber zu übermitteln. Auch für den Zeitraum der behördlichen Absonderung ist es möglich, Telearbeit oder eine sonstige Tätigkeit von zu Hause aus zu vereinbaren. Ab dem Zeitpunkt der Erkrankung handelt es sich dienstrechtlich um einen Krankenstand.

Ein **eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst** (als „Vorsichtsmaßnahme“) gilt als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst**. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit den zuständigen Vorgesetzten den Verbrauch von Erholungsurlaub oder den Abbau eventuell vorhandener Zeitguthaben zu vereinbaren.

B)

Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung

Einstellung des regulären Kindergarten- bzw. Schulbetriebes (mit Aufrechterhaltung einer „Notbetreuung“):

Bei der Beurteilung von Fragen bezüglich von Betreuungspflichten im Zusammenhang mit der Einstellung des Kindergarten- bzw. Schulbetriebes ist nach dem Alter der Kinder zu differenzieren:

1. Kinder, die die 9. Schulstufe oder höhere Schulstufen besuchen:

Für Kinder, die die 9. Schulstufe oder höhere Schulstufen besuchen, ist keine Betreuung aufgrund des Alters mehr notwendig. In diesen Fällen ist entsprechend Punkt A) vorzugehen. Bedienstete können mit den zuständigen Vorgesetzten nach Maßgabe der dienstlichen Interessen aber den Verbrauch von Urlaub oder Zeitguthaben vereinbaren.

2. Kinder unter 14 Jahren (Kindergarten, Volksschule, Mittelschule oder Unterstufe Gymnasium):

Betreuungspflichtige sind – soweit es sich nicht um Schlüsselarbeitskräfte handelt - bis auf weiteres grundsätzlich vom Dienst freigestellt. Telefonische Erreichbarkeit während der Dienststunden soll gegeben sein, um einfache Rückfragen von Kolleginnen und Kollegen beantworten zu können („zusammenhelfen“)!

C)

Weitere FAQ`s

Erkrankung des Kindes

Wenn das Kind von Bediensteten tatsächlich selbst erkrankt ist, kommen die generellen Vorschriften zur **Pflegefreistellung** nach § 130 Oö. GDG 2002, § 79 Oö. GBG 2001 bzw. § 50 Oö. LVGB zur Anwendung.

Dienstreisen - Schulungen

Es sind nur jene Dienstreisen wahrzunehmen, die in der derzeitigen Situation zur Bewältigung der Krise erforderlich sind. Welche das sind, ist im Einzelfall von den Zuständigen zu beurteilen. Das gilt unabhängig von einer bereits früher erteilten Genehmigung.

Schulungsmaßnahmen mit persönlicher Anwesenheit bei dieser sind nicht wahrzunehmen und zu stornieren.

Einhaltung der Verordnung BGBl. II Nr. [98/2020](#)

Mit der angeführten Verordnung wurde – mit bestimmten eingeschränkten Ausnahmen – das Betreten öffentlicher Ort verboten. Sofern Bedienstete diese Verordnung nicht beachten und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind besoldungsrechtliche Konsequenzen nicht auszuschließen.

Häusliche Quarantäne nach der Reiserückkehr

Bedienstete, die auf dem Luftweg nach Österreich einreisen, sind entsprechen der Verordnung BGBl II Nr. [105/2020](#) verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Bedienstete, die aus Ländern zurückkehren, für die eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, haben sich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Sie können zu geeigneten Dienstverrichtungen herangezogen werden. Wenn möglich, sollte von der erweiterten Telearbeitsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Kurzarbeit

Kurzarbeitsbeihilfen werden Arbeitgebern gewährt, die zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Kurzarbeit für Arbeitnehmer durchführen. Nach den uns bisher vorliegenden Informationen sind aber der Bund, die Bundesländer, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und politische Parteien von dieser Förderung ausgenommen.

Hilfsaktionen

In mehreren Gemeinden wurden Hilfsaktionen zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen initiiert. Es bestehen aus dienstrechtlicher Sicht keine Bedenken, vom Dienst freigestellte Bedienstete im Rahmen dieser Hilfsaktionen einzusetzen (z.B. Erledigung von Einkäufen für unterstützungsbedürftige Personen). Selbstverständlich ist dabei dennoch darauf zu achten, dass die zur Eindämmung von Infektionen gebotenen Maßnahmen strengsten beachtet werden.

D)

Diese Empfehlungen gelten vorerst bis maximal 3. April 2020. Änderungen dieser Information können auch davor und jederzeit erfolgen. Die öö. Gemeinden und Gemeindeverbände werden darüber umgehend informiert. Ebenso erfolgt eine laufend aktualisierte Information im GemNET.

Darüber hinausgehende innerdienstliche Fragen sind per E-Mail an ikd.post@ooe.gv.at zu richten. Die Beantwortung erfolgt nach Prioritäten, für dringende Notfälle ist die Direktion Inneres und Kommunales während der Dienstzeit unter der **Durchwahl 11451** erreichbar.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die derzeitigen Gegebenheiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne dienstrechtliche Fragen auf Grund der eingetretenen Entwicklungen oder neu auftretender Sachverhalte (vielleicht auch rückwirkend) anders zu beurteilen sein werden.

Abschließend wird noch Folgendes angeführt:

Im Sinne der Solidarität mit den vielen Bediensteten in der Privatwirtschaft, bei denen die derzeitige Krisensituation unmittelbare Auswirkungen auf das Einkommen hat bzw. zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt, appellieren wir an die Gemeinde(verbands)bediensteten, freiwillig Vereinbarungen mit dem Dienstgeber über einen zumindest teilweisen Abbau von Zeitguthaben bzw. einem teilweisen Urlaubsverbrauch zuzustimmen.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Marion Haas

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.